



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 1. Februar 1944.

540. Naturdenkmal Chlepfibeerimoos. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes betr. die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 und die Verordnung über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern vom 29. März 1912,

beschliesst:

1. Der bernische Teil des sogen. Chlepfibeerimoos beim Burgäschisee (Amtsbezirk Wangen) wird als Naturdenkmal erklärt.

2. Das Naturschutzgebiet umfasst die im Eigentum des Schweiz. Bundes für Naturschutz (SBN) in Basel stehenden Grundstücke Oberönz Nr. 629, Plan Blatt 7, von 95,05 a, und Niederönz Nr. 502, Plan Blatt 1, von 50,61 a.

3. Das Naturdenkmal wird unter Nr. N 100 R 13 und Stichwort „Chlepfibeerimoos“ dauernd in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

4. Das Schutzgebiet wird mit Bau- und Gewerbeverbot belegt, und es ist darin jegliche Veränderung des natürlichen Zustandes, insbesondere das Zerstören oder Entfernen von Pflanzen und die Störung der Tierwelt untersagt.

5. Zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Forstdirektion von diesem Verbot abweichende Bewilligungen ausstellen.

6. Der SBN ist ermächtigt, im Rahmen seiner Eigentumsrechte und den Bestimmungen dieses Beschlusses weitere Schutzbestimmungen zu treffen und das Besuchsrecht zu ordnen. Die bestehenden Dienstbarkeitsrechte bleiben vorbehalten.

7. Im Grundbuch ist auf den Blättern der beiden Grundstücke gemäss § 11 der genannten Verordnung folgende diesem Beschluss entsprechende Anmerkung aufzunehmen:

„Naturschutzgebiet, staatlich geschützt.“

8. Der SBN sorgt für die Kennzeichnung des Schutzgebietes und übt die Aufsicht darüber aus. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.

9. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1169 vom 2. April 1940 wird aufgehoben.

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bestraft.

11. Die Forstdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Wangen zu veröffentlichen.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:
Leub

Geht zur Kenntnisnahme an:

Schweiz. Bund für Naturschutz, Basel.

Naturschutzkommission, Präs. Herr Itten, Bern.

Beilagen:

3 Standblätter

3 RRB

Regierungsstatthalteramt Wangen.

Geht an das Grundbuchamt Wangen zur grundbuchlichen Behandlung gemäss Ziff 7 des vorliegenden Beschlusses. Die Eintragung ist uns schriftlich zu bestätigen.

Bern, 10 Februar 1944.

DER FORSTDIREKTOR: